

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom 22. Mai 1979 der Stadt Biberach an der Riß (zuletzt geändert am 16. März 2010)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie den §§ 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 26. Oktober 2023 die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 22. Mai 1979 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom 22. Mai 1979, zuletzt geändert am 16. März 2010, wird wie folgt geändert:

Neu hinzu kommt in der Inhaltsübersicht, III. Bestattungen zwischen § 27 e und § 28 § 27 f Urnengräber „Ruhewiese“

Neu hinzu kommt zwischen § 26 Abs. 2 g) und i):
h) Urnengräbern „Ruhewiese“ (§ 27 f)

§ 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem naturnahen Zustand verbleiben. Auf dem Stadtfriedhof sind folgende, besonderen Rasengrabfelder ausgewiesen:

- Grabfeld für Rasenreihengräber (§ 27 a)
- Grabfeld für Rasenwahlgräber (§ 27 b)
- Urnengrabfeld „Baumwiese“ (§ 27 c)
- Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)
- anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)
- Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f)

§ 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen.

Neu hinzu kommt § 27 Abs. 2 Satz 3

Eine Sonderregelung ist für die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f), unter Sicherstellung des einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlage, in § 27 f Abs. 5 festgelegt.

Neu hinzu kommt § 27 Abs. 4, Satz 2

Eine Ausnahme bilden hier die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f).

§ 27 Abs. 5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck werden nach der Bestattung auf dem Grab geduldet.

Neu hinzu kommt § 27 Abs. 5, Satz 3:

Eine Ausnahme bilden die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f).

§ 27 Abs. 5, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e), im Grabfeld Baumwiese (§ 27 c) und im Grabfeld für fehlgeborene Kinder (§ 27 d) dürfen Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck nur am Gedenkstein abgelegt werden.

Neu hinzu kommt § 27 Abs. 5, Satz 5

Bei den Rasenreihengräbern (§ 27 a) und Rasenwahlgräbern (§ 27 b) ist das Ablegen von Blumen und Kerzen auf den eventuell angebrachten Sockel möglich.

§ 27 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung

Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.

§ 27 b Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung

Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.

§ 27 c Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung

Die Namen von Verstorbenen sind in die Steinplatte eingehauen oder eingelassen zulässig (bündig mit der Oberkante Steinplatte).

§ 27 c Abs. 6 erhält folgende Fassung

(6) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.

§ 27 c Abs. 8, Satz 2 erhält folgende Fassung

Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satiniert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.

Neu hinzu kommt § 27 c Abs. 8, Satz 3

Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fase zu versehen.

§ 27 c Abs. 9 erhält folgende Fassung

(9) Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen. Ornamente, welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen, sind nicht zulässig.

§ 27 c Abs. 10 erhält folgende Fassung

(10) Die Platten sind ebenerdig mit der Rasenfläche zu verlegen, und zwar in Sand.

§ 27 d Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Auf dem Grabfeld können die nach dem Bestattungsgesetz nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten (unter 500g) bestattet werden.

§ 27 d Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Bestattung erfolgt in einem Kleinsarg Größe max. 35x20x15 cm, der aus leicht verrottbarem Material bestehen muss.

Neu hinzu kommt § 27 e Satz 3

Die Beisetzung der Urnen erfolgt in der Regel als Sammelbestattung ca. alle 4-6 Wochen.

Neu hinzu kommt § 27 f

§ 27 f Urnengräber „Ruhewiese“

(1) Bei den Urnengräbern „Ruhewiese“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in die bestehende Struktur eines 1-stelligen Wahlgrabes eingefügt werden. Diese wird in zwei Teilflächen aufgeteilt. Auf diesen Teilflächen werden je ein Urnen-Wahlgrab und ein Urnen-Einzelgrab angelegt. Die einzelnen Grabstätten werden durch Einfassungslatten aus Beton abgegrenzt.

(2) Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein zu versehen. Diese ist mittig der Grabfläche zu verlegen. Die Steinplatte ist mit den Namen der verstorbenen Personen zu versehen.

Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.

(3) Im **Urneneinzelgrab „Ruhewiese“** (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 cm x 50 cm x 10 cm. Grabgröße 1,04 qm.

(4) Im **Urnwahlgrab „Ruhewiese“** ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 cm x 70 cm x 12 cm. Grabgröße 1,27 qm.

(5) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen. Nach schriftlicher Mitteilung des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten kann er im Rasenfeld „Ruhewiese“, unter Rücksichtnahme auf das

einheitliche Gestaltungsbild und Gesamtgepräge der Grabanlage, die von der Steinplatte umgebende Randfläche anpflanzen und pflegen bzw. Grabschmuck und Grablichter ablegen. Der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, seine Grabfläche zu pflegen. Wird die Grabstätte über einen längeren Zeitraum (6 Monate) vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten nicht mehr gepflegt, verfällt das Pflegerecht und es gilt wieder Satz 1.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck und Grablichtern ist nach einer Einsaat der Grabstätte nicht mehr zulässig.

(7) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(8) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.

(9) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satiniert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig. Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen. Ornamente, welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen, sind nicht zulässig. Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fase zu versehen.

(10) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen, und zwar in Sand.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs.- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Biberach an der Riß, 27. Oktober 2023

gez.

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Der Inhalt der Satzungsänderung stimmt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2023 überein.

Biberach, den 27. Oktober 2023

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 15.11.2023